



--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
— STRASSENLINIE
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- - - BEGRENZUNGSLINIE

⊗ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
⊗ DURCHFARTEN
⊗ AUSKRÄGUNGEN

BAULAND

W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
G IM GESCHÄFTSGBIET

Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHÖSSE ZUSÄTZL. "K" GARAGEN UNTER ERDGLAICHE

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER MITTUN
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN

SÖNSTIGE FLÄCHEN

BLEIBENDE NEUE
STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
BAHMANLAGEN
GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG

GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG

○ ○ ○ ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

▨ BESTEHENDE BAUTEN

MASSSTAB 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Gesetz
über den Bebauungsplan Neustadt 5
 Vom 10. September 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Neustadt 5 für den Geltungsbereich Stephansplatz — Dammtordamm — Esplanade (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m, dreigeschossigen Geschäftshäusern 42,0 m, viergeschossigen Geschäftshäusern 45,0 m.

2. Bei den dreizehn- und viergeschossigen Geschäftshäusern sind Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses unzulässig. Ausnahmsweise können nicht leuchtende oder indirekt nur mit weißem Licht erhellte Werbeanlagen zugelassen werden. Die Gestaltung muß den Grundsätzen der Baupflegsatzung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-5) entsprechen.

3. Lagerhäuser, Lichtspieltheater, Tankstellen und ähnliche Nutzungen sind unzulässig.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.

5. Als Verkehrsanschlüsse sind nur eine gemeinschaftliche Gehwegüberfahrt für die beiden Baugrundstücke im mittleren und östlichen Teil an ihrer gemeinsamen Grundstücksgrenze sowie eine Gehwegüberfahrt für das Baugrundstück im westlichen Teil des Plangebietes zulässig.

6. Die Flächen zwischen der Straßenlinie an der Esplanade und der nördlich parallel laufenden Begrenzungslinie dürfen nicht unterkellert werden.

7. Die Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.

8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 1962.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landungsraum
 Hamburg 36, Stadthausstraße 6
 Tel. 34 10 08

Archiv

Mr. 9912

Öffentlich ausgelegt vom 1.6.59
 bis 30.6.59 (Amd. Anz. S. 513)
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 10.9.62 (GVBl. S. 168)
 In Kraft getreten am 18.8.62

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 2411)
NEUSTADT 5
 GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 107
STEPHANSPLATZ-DAMMTORDAMM-ESPLANADE

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 23. Mai 1962
[Signature]

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 5

Vom 10. September 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 5 für den Geltungsbereich Stephansplatz — Dammtordamm — Esplanade (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreizehngeschossigen Geschäftshäusern	42,0 m,
vierzehngeschossigen Geschäftshäusern	45,0 m.
2. Bei den dreizehn- und vierzehngeschossigen Geschäftshäusern sind Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses unzulässig. Ausnahmsweise können nicht leuchtende oder indirekt nur mit weißem Licht erhellte Werbeanlagen zugelassen werden. Die Gestaltung muß den Grundsätzen der Baupflegesatzung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301 - b) entsprechen.

3. Lagerhäuser, Lichtspieltheater, Tankstellen und ähnliche Nutzungen sind unzulässig.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
5. Als Verkehrsanschlüsse sind nur eine gemeinschaftliche Gehwegüberfahrt für die beiden Baugrundstücke im mittleren und östlichen Teil an ihrer gemeinsamen Grundstücksgrenze sowie eine Gehwegüberfahrt für das Baugrundstück im westlichen Teil des Plangebietes zulässig.
6. Die Flächen zwischen der Straßenlinie an der Esplanade und der nördlich parallel laufenden Begrenzungslinie dürfen nicht unterkellert werden.
7. Die Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 1

Vom 10. September 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 1 für den Geltungsbereich Billstraße — Billhorner Deich — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 133) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Bruttogeschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschosßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Abgase belästigen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 1962.

Der Senat